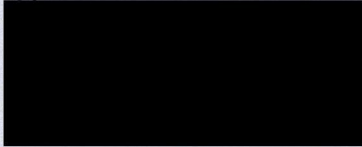




Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellkunde**



Jahn

Referat 131

Angelegenheiten des

Bundesministeriums der Justiz und

für Verbraucherschutz, Justizariat,

IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357


MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

Berlin, <sup>27</sup> Oktober 2021

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 338

BEZUG Ihre Anfrage vom 25. September 2021

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 25. September 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*alle Unterlagen, Dokumente und Kommunikation mit der Digital Enabling GmbH sowie zum ID Wallet (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/e-id-1962112>).“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen:**

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist vorliegend der Fall.

Dem von Ihnen begehrten Informationszugang steht der Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) entgegen. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden oder hierdurch der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Durch § 3 Nr. 3 lit. b IFG werden Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden, wie auch sonstigen Einrichtungen erfasst. Daneben steht dem Informationszugang auch der Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse entgegen (§ 4 Abs. 1 IFG).

Eine Bekanntgabe der von Ihnen beantragten Informationen liefe auf eine Beeinträchtigung der in diesem Zusammenhang noch andauernden Verhandlungen hinaus. Es handelt sich bei dem Projekt Ökosystem Digitaler Identitäten um ein ressortübergreifendes Großprojekt gemeinsam mit rund 20 Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden. In diesem Rahmen wird unter anderem eine für mobile Endgeräte verfügbare „Wallet-App“ eine zentrale Rolle spielen, mit der selbstbestimmt und dezentral Nachweise jeder Art durch Bürgerinnen und Bürgern verwaltet und anwendungsbezogen mit Diensteanbietern geteilt werden können. In ersten Pilotfällen wurde die so genannte „ID-Wallet“ benutzt. Im Zuge der Arbeiten an einem erneuten Go-live des digitalen Führerscheinnachweises wird aktuell auch an der ID-Wallet gearbeitet. Zudem ist die ID-Wallet Gegenstand verschiedener Beratungen, beispielsweise zur künftigen Herausgeberschaft. Ein Bekanntwerden diesbezüglicher Erwägungen während dieser Beratungen wäre dazu geeignet, den Erfolg dieser noch laufenden Verhandlungen und künftiger Entscheidungen zu beeinträchtigen. Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jahn

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.